

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

17. Jahrgang
Dezember 2009
ISSN 1434-3460

23/2009

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

WEG § 12 – Übertragung eines ideellen Bruchteils an einem Wohnungseigentum auf den anderen Miteigentümer; Übertragung im Wege der Erfüllung eines Vermächtnisses; Erforderlichkeit der Zustimmung des Verwalters nach § 12 WEG

BeurkG § 39a; BNotO § 24 Abs. 3 – Rücknahme von Anträgen zum Handelsregister durch elektronische Eigenurkunde

Gutachten im Abruf-Dienst

Rechtsprechung

GmbHG §§ 40, 16 Abs. 3; BGB § 161 Abs. 1, Abs. 3 – Aufschiebend bedingte Abtretung eines GmbH-Geschäftsanteils; gutgläubiger Erwerb; Sicherung des Ersterwerbers durch Vermerk in der Gesellschafterliste; Zuordnung eines Widerspruchs zur Gesellschafterliste

Aktuelles

Bevorstehende Änderungen im internationalen Erbrecht aufgrund der Europäischen Erbrechtsverordnung

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

WEG § 12

Übertragung eines ideellen Bruchteils an einem Wohnungseigentum auf den anderen Miteigentümer; Übertragung im Wege der Erfüllung eines Vermächtnisses; Erforderlichkeit der Zustimmung des Verwalters nach § 12 WEG

I. Sachverhalt

Es wurde ein Vertrag zur Übertragung eines Miteigentumsanteils einer Erblasserin durch den Testamentsvollstrecker aufgrund eines im Erbvertrag angeordneten Vermächtnisses beurkundet. Erwerberin ist die Miteigentümerin des Wohnungseigentums.

Die Teilungserklärung enthält folgende Regelung: „Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerlich und vererblich. Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters. Das gilt nicht für Veräußerungen

- a) im Wege der Zwangsvollstreckung,
- b) durch den Insolvenzverwalter,
- c) durch einen Realgläubiger nach Erwerb in der Zwangsvollstreckung
- d) durch Herrn G. S.
- e) an Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie.“

Die Erwerberin gehört nicht zum Kreis der dort Genannten.

II. Frage

Ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich?

III. Zur Rechtslage

1. Zustimmung des Verwalters

Gem. § 12 Abs. 1 WEG kann als Inhalt des Sondereigentums vereinbart werden, dass ein Wohnungseigentümer zur Veräußerung seines Wohnungseigentums der Zustimmung anderer Wohnungseigentümer oder eines Dritten (in der Regel des Verwalters) bedarf. Zweck einer solchen Veräußerungsbeschränkung ist es, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer vor dem Eindringen oder dem Ausdehnen persönlich oder wirtschaftlich unzuverlässiger Gemeinschaftsmitglieder zu schützen (statt aller: Palandt/Bassenge, BGB, 68. Aufl. 2009, WEG § 12 Rn. 1).

2. Begriff der „Veräußerung“

Unter „Veräußerung“ des Wohnungseigentums ist dessen rechtsgeschäftliche Übertragung unter Lebenden (durch Auflassung und Eintragung) – im Gegensatz zur Belastung des Wohnungseigentums und zum Eigentumsübergang kraft Gesetzes – zu verstehen (BayObLGZ 1982, 50 = MittBayNot 1982, 70; Staudinger/Kreuzer, BGB, 2005, § 12 WEG Rn. 18). Der Übergang des Wohnungseigentums auf den Erben im Wege der Erbfolge ist daher, da er außerhalb des Grundbuches erfolgt und dort nur eine Berichtigung veranlasst ist, keine zustimmungsbedürftige Veräußerung

(im Überblick: Hügel, ZWE 2006, 174, 180 f.). Ebenfalls nicht zustimmungsbedürftig wäre (soweit keine Umgehung vorliegt) die Übertragung eines Erbteils an einem Nachlass, in dem sich ein Wohnungs- oder Teileigentum befindet (BayObLGZ 1982, 50 = MittBayNot 1982, 70).

Wegen der Durchbrechung des in § 137 BGB aufgestellten Grundsatzes, wonach die Befugnis zur Verfügung über ein veräußerliches Recht nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden kann, ist eine **Veräußerungsbeschränkung** im Sinne des § 12 WEG grundsätzlich **eng auszulegen** (OLG Düsseldorf DWE 1997, 387; Staudinger/Kreuzer, § 12 WEG Rn. 17).

3. Übertragung an anderen Wohnungseigentümer als Veräußerung i. S. v. § 12 WEG

Der Begriff der „Veräußerung“ umfasst – wie bereits erwähnt – jede rechtsgeschäftliche Übertragung des Wohnungseigentums unter Lebenden. Eine solche **Veräußerung** liegt nicht nur vor, wenn das Wohnungseigentum als Ganzes, sondern **auch wenn ein ideeller Anteil an dem Wohnungseigentum übertragen** wird (OLG Celle, Rpfleger 1974, 438; Staudinger/Kreuzer, § 12 WEG Rn. 18; Weitnauer/Lüke, WEG, 9. Aufl. 2005, § 12 Rn. 2; Schneider/Riecke/Schmid, WEG, 2. Aufl. 2008, § 12 Rn. 40; Jennißen/Baumann, WEG, 2008, § 12 Rn. 14; Niedenführ/Kümmel/Vandenhouten, WEG, 8. Aufl. 2007, § 12 Rn. 8; Palandt/Bassenge, BGB, § 12 WEG Rn. 3). Eine Veräußerungsbeschränkung trifft auch den Fall einer Veräußerung an Personen, die bereits zum Kreis der Teilhaber gehören; auch in diesem Fall könnten die Bedenken, vor allem finanzieller Art, bestehen, derentwegen § 12 WEG geschaffen worden ist (vgl. auch OLG Celle, Rpfleger 1974, 438; KG Rpfleger 1978, 382; Staudinger/Kreuzer, § 12 WEG Rn. 18; Weitnauer/Lüke, WEG, § 12 Rn. 2). Die Gemeinschaft kann nämlich ein Interesse daran haben, dass der andere Wohnungseigentümer seine Stellung nicht weiter ausbaut (Staudinger/Kreuzer, § 12 WEG Rn. 18).

Pick führt in diesem Zusammenhang aus, dass die mit § 12 WEG bezweckte Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Einzelnen an der freien Verfügung über sein Eigentum und den schutzwürdigen Belangen der Gemeinschaft auch dann zu erfolgen hat, wenn der Erwerber bereits der Gemeinschaft angehört, sei es auch als Bruchteilsberechtigter am betreffenden Wohnungseigentumsrecht. Die Veräußerungsbeschränkung sei auch in diesem Fall zu beachten, da die Gemeinschaft ein Interesse daran haben könne, dass der Erwerber seine bereits vorhandene Position nicht ausbaut (Pick, in: Bärmann/Pick/Merle, WEG, 9. Aufl. 2003, § 12 Rn. 2).

Das KG vertritt die Auffassung, dass das Bedürfnis nach Schutz der Wohnungseigentümergeinschaft vor einem persönlich oder finanziell unzuverlässigen Erwerber auch dann bestehen kann, wenn dieser bereits Mitglied der Gemeinschaft ist. Insbesondere wirke sich die Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit des Erwerbers hinsichtlich des zu erwerbenden Anteils nicht etwa deswegen weniger nachteilig aus, weil der Erwerber schon bisher die Zahlungen verspätet oder überhaupt nicht erbracht hat. Entsprechendes gelte auch für sonstige gemeinschaftswidrige Handlungen, deren Auswirkungen künftig zu Lasten der Eigentümergeinschaft bei Hinzuerwerb weiterer Miteigentumsanteile und Sondereigentumsrechte durch die betreffende Person noch schwerwiegender sein könnten (KG Rpfleger 1978, 382).

Das BayObLG ist für den Fall der Übertragung eines Wohnungseigentums von einer Erbengemeinschaft auf einen der Miterben mit der gleichen Argumentation von einer zustimmungspflichtigen „Veräußerung“ ausgegangen (BayObLGZ 1982, 50 = MittBayNot 1982, 70). Wenn auch durch eine Regelung nach § 12 Abs. 1 WEG die Wohnungseigentümer in erster Linie in die Lage versetzt werden sollten, sich davor zu schützen, dass Wohnungseigentum in die Hand eines persönlich oder finanziell Unzuverlässigen gerate, so sei dies nach Ansicht des BayObLG doch nicht das einzige Interesse der anderen Wohnungseigentümer. Vielmehr würden sie auch dadurch betroffen, dass der Veräußerer als Verpflichteter zur Tragung der gemeinschaftlichen Kosten und Lasten ausscheide, und dass der Erwerber – je nach den Umständen des Einzelfalles – seine Rechtsstellung (insbesondere Stimmrecht usw.) hierdurch ausbauen könne. Durch die rechtsgeschäftliche Übertragung des Wohnungseigentums auf einen der Miterben werde daher das Zustimmungserfordernis ausgelöst, auch wenn der Erwerber (als Miterbe) bereits der Wohnungseigentümergeinschaft angehört habe.

Soweit ersichtlich, vertritt nur *Schmedes* die Auffassung, dass die Übertragung eines ideellen Anteils an einer Wohnungseigentumseinheit auf den anderen Anteilberechtigten der Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer nicht bedürfe (Rpfleger 1974, 421 f.). *Schmedes* argumentiert insbesondere damit, dass wegen der Durchbrechung des § 137 BGB jede Veräußerungsbeschränkung eng ausgelegt werden müsse.

4. Erfüllung eines Vermächtnisses als Veräußerung i. S. v. § 12 WEG

Das Zustimmungserfordernis besteht selbst dann, wenn die **Übertragung** lediglich in **Erfüllung eines** vom Erblasser im Wege der letztwilligen Verfügung begründeten **schuldrechtlichen Anspruchs** eines der Miterben gegen die Erbengemeinschaft **aus einem** (Voraus-) **Vermächtnis** (§§ 2150, 2174 BGB) oder aus einer Teilungsanordnung (§ 2048 BGB) erfolgt (BayObLGZ 1982, 46, 50 = MittBayNot 1982, 70). Denn nach dem System des Erbrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch sei die Zuweisung eines bestimmten einzelnen Vermögensgegenstandes mit dinglicher Wirkung vom Erblasser an einen Miterben grundsätzlich nicht möglich. Damit bedürfe die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder eines Wohnungseigentums von der Erbengemeinschaft auf einen Miterben eines besonderen Rechtsgeschäfts unter Lebenden, nämlich der Auflassung (so auch: Staudinger/Kreuzer, § 12 WEG Rn. 18; Weitnauer/Lüke, WEG, § 12 Rn. 2; Riecke/Schmid, WEG, § 12 Rn. 57; Jennißen, WEG, § 12 Rn. 14; Palandt/Bassenge, § 12 WEG Rn. 3).

Nach Ansicht des BayObLG gelten auch für die Erfüllung von Verpflichtungen des Veräußerers, die durch letztwillige Verfügung begründet werden, uneingeschränkt die oben angeführten Gründe für die Rechtfertigung der auf § 12 Abs. 1 WEG beruhenden Verfügungsbeschränkung des Veräußerers: Die anderen Wohnungseigentümer hätten ein Interesse daran, nicht unkontrolliert einen Dritten in die Wohnungseigentümergeinschaft aufnehmen zu müssen bzw. nicht eines der bisherigen Mitglieder der Eigentümergeinschaft zu verlieren und hierdurch die Rechtsstellung eines anderen Mitglieds zu stärken.

Dagegen wird – soweit ersichtlich – weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur die Meinung vertreten, dass

auch die Anordnung des Vermächtnisses im Testament oder eine Teilungsanordnung, die sich auf ein Wohnungseigentum bezieht, dem Zustimmungserfordernis des § 12 Abs. 1 WEG unterliege (vgl. Hügel, ZWE 2007, 174, 180; Staudinger/Kreuzer, BGB, § 12 WEG Rn. 19). *Pick* führt in diesem Zusammenhang vielmehr aus, dass § 12 WEG nur Veräußerungsbeschränkungen, nicht aber Beschränkungen hinsichtlich letztwilliger Verfügungen gestatte (*Pick*, in: *Bärmann/Pick/Merle*, WEG, § 12 Rn. 11). Das LG Fürth-Nürnberg hat in einer Entscheidung vom 7.1.1976 Vermächtnisse vom Anwendungsbereich des § 12 WEG ausdrücklich ausgeklammert, dabei aber – entgegen der h. M. – die Ansicht vertreten, dass auch der Vermächtniserfüllungsvertrag (Wohnungsübertragung) nicht dem Zustimmungsvorbehalt unterliege (*MittBayNot* 1976, 27 f.; zur h. M. jeweils m. w. N.: Hügel, ZWE 2007, 174, 181; Staudinger/Kreuzer, § 12 WEG Rn. 19).

5. Ausnahmefall nach der Teilungserklärung

Fraglich ist, ob im vorliegenden Fall eine Ausnahmekonstellation gegeben ist, da in der Teilungserklärung verschiedene Veräußerungstatbestände vom Genehmigungserfordernis ausgenommen sind. Bei der Auslegung von Teilungserklärungen und Gemeinschaftsordnungen kommt es üblicherweise nicht auf den Willen der Verfasser der Teilungserklärung an, sondern allein auf den Wortlaut und Sinn der betroffenen Regelung, wie er sich für einen unbefangenen Leser als nächstliegende Bedeutung des Eingetragenen oder in Bezug Genommenen ergibt (BGHZ 88, 302, 306 = DNotZ 1984, 556, 557; BayObLG DNotZ 1989, 426; BayObLGZ 1983, 73, 78 f. m. w. N.)

Nach Maßgabe dessen ist festzuhalten, dass die in der Teilungserklärung enthaltenen Ausnahmetatbestände vorliegend nicht einschlägig sind. Es handelt sich weder um ein **begünstigtes Geschäft** (z. B. Veräußerung durch den Insolvenzverwalter) noch gehört die Erwerberin zum Kreis der in der Teilungserklärung **privilegierten Personen** (Herr G. S., Ehegatten, Verwandte in gerader Linie). Darüber hinaus enthält die Regelung in der Teilungserklärung auch keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Übertragung in Erfüllung eines Vermächtnisses ausnahmsweise keiner Verwalterzustimmung bedarf.

Inbesondere eine (**ungeschriebene**) **Erweiterung der Regelung** in der Teilungserklärung um den Fall „Erfüllung eines Vermächtnisses“ ist u. E. abzulehnen. Abgesehen von dem eindeutigen Wortlaut der Regelung würde eine derartige Erweiterung dem Sinn und Zweck des § 12 WEG widersprechen, den Zugang Dritter in die Wohnungseigentümergeinschaft bzw. den Hinzuerwerb weiterer Miteigentumsanteile durch (bereits vorhandene) Wohnungseigentümer zu kontrollieren.

6. Ergebnis

Auch der Hinzuerwerb eines weiteren Miteigentumsanteils durch einen Miteigentümer von Wohnungseigentum ist grundsätzlich zustimmungsbedürftig, sofern eine Veräußerungsbeschränkung gemäß § 12 WEG zu beachten ist. Sind in der Teilungserklärung bestimmte Ausnahmetatbestände (nicht aber der Fall der Vermächtniserfüllung) aufgezählt, bei denen eine Zustimmung nach § 12 WEG nicht erforderlich ist, scheidet eine erweiternde Auslegung dieser Regelung dahingehend grundsätzlich aus, dass auch in Bezug auf dingliche Verträge zur Erfüllung eines Vermächtnisses keine Veräußerungsbeschränkung (§ 12 WEG) zu beachten ist.

BeurkG § 39a; BNotO § 24 Abs. 3 Rücknahme von Anträgen zum Handelsregister durch elektronische Eigenurkunde

I. Sachverhalt

Der Notar hat namens der Urkundsbeteiligten eine mit einer Unterschriftsbeglaubigung versehene Handelsregisteranmeldung elektronisch an das EGVP des betreffenden Gerichts eingereicht.

Der Eintragungsantrag sollte auf Wunsch der Gesellschaft wegen inhaltlicher Unrichtigkeit zurückgenommen werden.

Dies hat der Notar dergestalt getan, dass er an das EGVP des Gerichts ein mit einer qualifizierten Signatur versehenes elektronisches Anschreiben gesandt hat. Das Handelsregister verlangt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 S. 2 BNotO ein gesiegeltes und unterzeichnetes Notarschreiben in Papierform, welches wiederum eingescannt und mit qualifizierter Signatur zu versehen sei.

II. Frage

Reicht im Hinblick auf § 39a BeurkG i. V. m. § 12 Abs. 2 HGB die von dem Notar gewählte Form?

III. Zur Rechtslage

1. Notarielle Eigenurkunde

Gem. § 24 Abs. 3 S. 2 BNotO kann die Rücknahme eines Eintragungsantrages durch Erklärung des Notars erfolgen, wenn diese Erklärung mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Notars versehen ist; eine Beglaubigung der Unterschrift ist nicht erforderlich. Es handelt sich dabei um einen gesetzlich geregelten Fall einer **notariellen Eigenurkunde** (Hertel, in: *Eylmann/Vaasen*, BNotO/BeurkG, 2. Aufl. 2004, § 24 BNotO Rn. 58).

Eine solche bedarf anerkanntermaßen keiner weiteren Beglaubigung. Sie ist eine öffentliche Urkunde, wenn sie vom Notar unterschrieben und gesiegelt ist (BGHZ 78, 36 = DNotZ 1981, 118).

2. Elektronische Eigenurkunde

Fraglich ist, ob die elektronische Errichtung einer Eigenurkunde möglich und vom Handelsregister anzuerkennen ist.

a) Es entspricht der überwiegenden Auffassung, dass die **qualifizierte elektronische Signatur** einen **Ersatz für die Unterschrift des Notars** und das **Notarattribut** als Bestandteil des qualifizierten Zertifikats des Notars einen **Ersatz für das Dienstsiegel** darstellt (vgl. Rundschreiben der BNotK Nr. 25 v. 07.12.2006, Hinweise und Anwendungsempfehlungen für den elektronischen Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisterverkehr unter I.1; vgl. auch ausführlich die Darstellung bei Bettendorf, Elektronische Dokumente und Formqualität, RNotZ 2005, 267 ff., 281 ff.; Apfelbaum/Bettendorf, Die elektronische beglaubigte Abschrift im Handelsregisterverkehr, RNotZ 2007, 89 f., 90; Gassen, Die Form der elektronischen Notarurkunde, RNotZ 2007, 142 ff., 143 f.; Gassen/Wegerhoff, Elektronische Beglaubigung und elektronische Handelsregisteranmeldung in der Praxis, 2. Aufl. 2009, Rn. 48). Insoweit dürfte eine elektronisch erstellte Eigenurkunde, die elektronisch eingereicht wird, den Anforderungen des § 12 HGB genügen.

b) Hinsichtlich der Frage, wie eine Rücknahme von Anträgen durch den Notar erfolgt, führen auch *Jeep/Wiedemann*

Gutachten im Abruf-Dienst

(Die Praxis der elektronischen Registeranmeldung – Die Umsetzung des EHUG aus notarieller und richterlicher Sicht, NJW 2007, 2439, 2446) ausdrücklich aus: „Für die Rücknahme eines Eintragungsantrags durch den Notar verlangen einige Richter und Rechtspfleger einen vom Notar neben dem begedrückten Siegel unterschriebenen (Papier-) Antrag, der dann in elektronisch beglaubigter Form übermittelt wird. U. E. sollte es ausreichen, wenn der Rücknahmeantrag als Nachricht unmittelbar im EGVP-Client oder als schlichte angehängte Datei durch den einreichenden Notar gestellt und von diesem (einmal!) beim Versand signiert wird, denn die Signatur mit Notarattribut ersetzt Unterschrift und Siegelbeidruck in der Papierwelt. Damit ist § 12 II HGB genüge getan, denn die Rücknahme ist spiegelbildlich zum Antrag durch den Notar in notarieller Form erfolgt.“

c) Schließlich hatte das **OLG Schleswig** über einen Fall zu entscheiden, in dem der Notar in elektronischer Form eine Berichtigung nach § 44a BeurkG wegen offensichtlicher Unrichtigkeit vorgenommen hatte (DNotZ 2008, 709 = NotBZ 2008, 428). Auch hier beanstandete das Amtsgericht, dass die eine notarielle Eigenurkunde enthaltende Datei keinen Beglaubigungsvermerk enthalte.

Dem widersprach das OLG Schleswig. Nach Ansicht des Gerichts war die Berichtigungsnachricht des Notars „als sog. Eigenurkunde zu werten, die beispielhaft in § 24 Abs. 3 Satz 2 BNotO für eine Rücknahmeerklärung vorgesehen ist und in der Rechtsprechung für bestimmte Fälle [...] als öffentliche Urkunde, die in Papierform der eigenhändigen Unterschrift des Notars und des Siegels bedarf, anerkannt“ sei (DNotZ 2008, 709, 711). Auf eine solche Urkunde sei § 126a BGB entsprechend anzuwenden, mit der Folge, dass im Falle der elektronischen Errichtung eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 2 Nr. 3 Signaturgesetz erforderlich, aber auch ausreichend sei: „Hierdurch werden Unterschrift des Notars und Dienstsiegel ersetzt. Die Notareigenschaft ist Bestandteil der qualifiziert elektronischen Signatur des Notars“ (DNotZ 2008, 709, 711). Im Interesse der Vereinfachung sei nicht einzusehen, dass der Notar zunächst eine schriftliche Eigenurkunde herstellen und diese sodann in der Form des § 12 Abs. 1 HGB – also elektronisch in öffentlich-beglaubigter Form, wie eingangs dargestellt – einreichen müsse.

Apfelbaum stellt in einer Beschlusanmerkung fest, dass die Entscheidung des OLG Schleswig in Bezug auf die elektronische Eigenurkunde zeige, dass es weitere praxisrelevante Formen der elektronischen notariellen Vermerkurkunde nach § 39a BeurkG neben der elektronisch beglaubigten Abschrift gebe. Dabei sei das Besondere an der Vermerkurkunde, dass es sich um eine originäre elektronische Urkunde handele, bei der eine papiergebundene Vorlage überhaupt nicht existiert (DNotZ 2008, 711, 715). Auch im Übrigen wird in der Literatur die Möglichkeit zur Erstellung einer Vermerkurkunde in ausschließlich elektronischer Form anerkannt (Gassen/Wegerhoff, Elektronische Beglaubigung und elektronische Handelsregisteranmeldung in der Praxis, Rn. 52).

3. Ergebnis

Im Ergebnis kann u. E. somit festgehalten werden, dass eine elektronische Eigenurkunde derart errichtet werden kann, dass die Erklärung des Notars mit der qualifiziert elektronischen Signatur versehen wird. Die von dem Notar vorliegend gewählte Form reicht u. E. somit aus.

Folgende Gutachten können Sie im Abruf-Dienst entweder per Fax-Abruf (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8) oder im Internet (unter: www.dnoti-online-plus.de) anfordern. Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

GBO § 29, BeurkG § 40
Inhalt der Genehmigungserklärung bei Vertretung des Genehmigenden; grundbuchtaugliche Form
Gutachten-Abruf-Nr.: **83193**

UmwG §§ 193, 197; GmbHG § 2 Abs. 2
Stimmrechtsvollmacht für Formwechselbeschluss; Formerfordernis wie bei Gründungsvollmacht; Beglaubigung
Gutachten-Abruf-Nr.: **97978**

EGBGB Art. 25, 26
Slowenien: Erbverzicht zwischen slowenischen Eltern und ihrem deutschen Kind
Gutachten-Abruf-Nr.: **96987**

ErbStG § 15
Ausspruch der Adoption nach dem Tod des Annehmenden; erbschaftsteuerliche Rückwirkung
Gutachten-Abruf-Nr.: **97952**

Rechtsprechung

GmbHG §§ 40, 16 Abs. 3; BGB § 161 Abs. 1, Abs. 3
Aufschiebend bedingte Abtretung eines GmbH-Geschäftsanteils; gutgläubiger Erwerb; Sicherung des Ersterwerbers durch Vermerk in der Gesellschafterliste; Zuordnung eines Widerspruchs zur Gesellschafterliste

Problemstellung

In der notariellen Praxis kommt die aufschiebend bedingte Geschäftsanteilsabtretung in **verschiedenen Variationen** vor. Zu nennen sind insbesondere die aufschiebend bedingte Abtretung bei der Kaufpreiszahlung, aber auch die aufschiebend bedingte Rückübertragung von Geschäftsanteilen in Treuhandverträgen oder im Zusammenhang mit vorweggenommenen Erbfolgevereinbarungen. In sog. „Kartellklauseln“ wird durch die Vereinbarung einer aufschiebenden Bedingung das Erfordernis einer kartellrechtlichen Genehmigung berücksichtigt.

Vor Inkrafttreten des MoMiG war die aufschiebend bedingte Geschäftsanteilsabtretung unproblematisch, da der Ersterwerber durch § 161 Abs. 1 BGB vor schädlichen weiteren Veräußerungen geschützt wurde. Nach dieser Vorschrift sind alle der aufschiebend bedingten Abtre-

tung widersprechende Zwischenverfügungen im Falle des Bedingungsseintritts nach herrschender Meinung absolut unwirksam (vgl. nur Staudinger/Bork, BGB, 2003, § 161 Rn. 12; MünchKomm-BGB/Westermann, 5. Aufl. 2006, § 161 Rn. 6 f.). Allerdings macht § 161 Abs. 3 BGB von diesem Grundsatz eine Ausnahme, wenn der Zweiterwerber auch von einem nicht Berechtigten gutgläubig hätte erwerben können. Ein solcher **gutgläubiger Erwerb wird durch das MoMiG** mit Wirkung vom 1.11.2008 in § 16 Abs. 3 GmbHG auch für GmbH-Geschäftsanteile ermöglicht (Zu den Übergangsregelungen siehe § 3 Abs. 3 EGGmbHG). Derzeit ist es **noch sehr streitig**, ob auch bei einer aufschiebend bedingten Abtretung eines GmbH-Geschäftsanteils ein **gutgläubiger Zweiterwerb möglich ist** (die Möglichkeit gutgläubigen Erwerbs bejahend z. B. Bayer, in: Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 17. Aufl. 2009, § 16 Rn. 63; Wicke, GmbHG, 2008, § 16 Rn. 20; Roth/Altmeppen, GmbHG, 6. Aufl. 2009, § 16 Rn. 69; den gutgläubigen Erwerb ablehnend z. B. Preuß, ZGR 2008, 676, 691; Weigl, MittBayNot 2009, 116, 117; ders. NZG 2009, 1173; Zessel, GmbHR 2009, 303, 305; D. Mayer, ZIP 2009, 1037, 1049; siehe dazu auch Herrler, BB 2009, 2272 m. zahlr. w. N. für beide Ansichten in Fn. 5 und 10).

In der notariellen Praxis wurden **verschiedene Gestaltungen** entwickelt, durch die der aufschiebend bedingte Ersterwerber geschützt wird. Zu nennen sind hier insbesondere die vertragliche **Doppelbedingung** (D. Mayer, ZIP 2009, 1037, 1049 ff. m. Formulierungsvorschlag), die satzungsmäßige **Vinkulierungsklausel** (Reymann, GmbHR 2009, 343, 348 m. Formulierungsvorschlag), die Zuordnung eines **Widerspruchs** zur Liste (Bayer, in: Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 17. Aufl. 2009, § 16 Rn. 72; Heidinger, in: Heckschen/Heidinger, Die GmbH in der Gestaltungs- und Beratungspraxis, 2. Aufl. 2009, § 13 Rn. 141; Wachter, ZNotP 2008, 378, 397; Wicke, NotBZ 2009, 1, 15; siehe dazu auch Herrler, DB 2009, 2272, 2274 m. zahlr. w. N. in Fn. 27) und die Eintragung eines **Vermerks** über die aufschiebend bedingte Abtretung in der letzten im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste (Herrler, DB 2009, 2272; König/Bormann, ZIP 2009, 1913; Reymann, GmbHR 2009, 343, 347; Wicke, DNotZ 2009, 871).

Teilweise wird trotz Bejahung eines gutgläubigen Erwerbs ein Schutz des aufschiebend bedingten Ersterwerbers regelmäßig nicht für erforderlich gehalten, da nach dem System des § 16 Abs. 3 GmbHG eine **dreijährige Unrichtigkeit der Gesellschafterliste** erforderlich wäre, so dass die meisten Fälle schon vom Zeitablauf her unproblematisch sind (Oppermann, ZIP 2009, 651; ders. DB 2009, 2306).

Die Rechtslage bezüglich des gutgläubigen Erwerbs bei einer aufschiebend bedingten Geschäftsanteilsabtretung und eventuell erforderlicher Sicherungsmechanismen für den Ersterwerber ist derzeit noch sehr streitig.

Zu der Sicherungsmöglichkeit des aufschiebend bedingten Ersterwerbers

- durch einen **Vermerk in der Gesellschafterliste** (auch „Zwei-Listen“-Modell genannt) bzw.
 - durch **Zuordnung eines Widerspruchs**
- ergingen kürzlich die **beiden nachstehenden Entscheidungen** des **OLG München** und des **LG Köln**:

Aufnahme einer Gesellschafterliste mit Hinweis auf aufschiebend bedingte Abtretung eines Geschäftsanteils

1. Das Registergericht kann eine Gesellschafterliste zurückweisen, die hinsichtlich der Gesellschafter und der Geschäftsanteile keine Veränderungen ausweist, aber einen Hinweis auf eine aufschiebend bedingte Abtretung enthält. (Leitsatz des Gerichts)

2. Die für den gutgläubigen Erwerb eines Geschäftsanteils maßgebliche Dreijahresfrist des § 16 Abs. 3 S. 2 GmbHG beginnt mit Aufnahme der Liste in das Handelsregister, die erstmalig einen Nichtberechtigten als Inhaber des Geschäftsanteils ausweist. Werden weitere Listen eingereicht, die durchgehend nicht die wahren Berechtigten als Inhaber des Geschäftsanteils ausweisen, werden sie insoweit als eine fortgeschriebene Liste behandelt. (Leitsatz der Redaktion)

OLG München, Beschl. v. 8.9.2009 – 31 Wx 82/09
Fax-Abruf-Nr.: **10899**

Problem

Unmittelbar nach der Beurkundung einer aufschiebend bedingten Geschäftsanteilsabtretung reichte der Notar eine notarbescheinigte Gesellschafterliste zum Handelsregister ein, die bei dem aufschiebend bedingten Geschäftsanteil folgenden Zusatz enthielt:

„Der unter Ziff. 2 aufgeführte Geschäftsanteil wurde mit Urkunde vom 27.3.2009 aufschiebend bedingt an Herrn D. B. abgetreten.“

Das Registergericht weigerte sich, diese Liste im Handelsregister aufzunehmen. Das Landgericht Augsburg gab dem Registergericht Recht.

Entscheidung

Das OLG München bestätigte die Ansicht des Registergerichts und des LG Augsburg. Insbesondere stellte es darauf ab, dass das Registergericht zu prüfen habe, ob die für eine Gesellschafterliste geltenden formalen Voraussetzungen vorliegen. Eine Gesellschafterliste, die nicht den Anforderungen des § 40 Abs. 1, 2 GmbHG entspreche, habe das Registergericht deshalb zurückzuweisen (Verweis auf OLG München NZG 2009, 797).

In der Begründung stellt das OLG darauf ab, dass das Registergericht nicht verpflichtet sei, Gesellschafterlisten aufzunehmen, die **keine (bereits wirksamen) Veränderungen** hinsichtlich der Person der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung ausweisen. Insofern sei die Situation anders als im Grundbuch. Darüber hinaus stehe es nicht im Belieben der Beteiligten, den **Inhalt** der von ihnen eingereichten Gesellschafterliste **abweichend von den gesetzlichen Vorgaben** um weitere, ihnen sinnvoll erscheinende Bestandteile zu ergänzen. Dem stehe der Grundsatz der Registerklarheit entgegen.

(Das OLG München ablehnende Literatur: Herrler, DB 2009, 2272; König/Bormann, ZIP 2009, 1913; Vossius, notar 2009, 445; Wicke, DNotZ 2009, 871; kritisch auch Weigl, NZG 2009, 1173; zustimmend: Wachter, BB 2009, 2168; Oppermann, DB 2009, 2306).

Zuordnung eines Widerspruchs zur Gesellschafterliste bei aufschiebend bedingter Abtretung eines GmbH-Geschäftsanteils

Wenn bei der aufschiebend bedingten Abtretung eines GmbH-Geschäftsanteils ein Widerspruch gem. § 16 Abs. 3 S. 4 GmbHG bewilligt wird, hat das Registergericht diesen Widerspruch der Gesellschafterliste zuzuordnen. (Leitsatz der DNotI-Redaktion)

LG Köln, Beschl. v. 16.6.2009 – 88 T 13/09
Fax-Abruf-Nr.: 10900

Problem

Ein Notar beurkundete die Abtretung eines GmbH-Geschäftsanteils, die aufschiebend bedingt durch die Zahlung des Kaufpreises war. Die Urkunde enthielt folgende Regelung:

„Der Veräußerer bewilligte und der Erwerber beantragte, der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste einen Widerspruch zuzuordnen. Zug-um-Zug mit der Aufnahme der neuen Gesellschafterliste mit der Bescheinigung des unterzeichnenden Notars soll der Widerspruch wieder gelöscht werden. Diese Löschung wird bereits heute bewilligt und beantragt.“

Das zuständige Registergericht lehnte die Zuordnung des Widerspruchs zur Gesellschafterliste ab. Der gutgläubige Erwerb nach § 16 Abs. 3 GmbHG **erfordere die Unrichtigkeit der Gesellschafterliste**, die hier nicht vorliege, da noch der wahre Rechtsinhaber ausgewiesen werde.

Entscheidung

Das LG Köln gab der hiergegen erhobenen Beschwerde statt. Durch das MoMiG sei die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs von Geschäftsanteilen gem. § 16 Abs. 3 GmbHG eingeführt worden. Nach Ansicht des LG Köln ist es schon zweifelhaft, ob § 16 Abs. 3 GmbHG für die Zuordnung eines Widerspruchs aufgrund einer Bewilligung desjenigen, gegen dessen Berechtigung sich der Widerspruch richtet, verlangt, die Unrichtigkeit der Gesellschafterliste zu prüfen, oder ob die **freiwillig erteilte Bewilligung eine solche Prüfung ersetzt** (Verweis auf Begründung Regierungsentwurf zu Art. 1 Nr. 15 BT-Drs. 16/6140). Jedenfalls bestehe gem. **§ 161 Abs. 1 BGB ein Erwerberschutz**, der gem. § 161 Abs. 3 BGB im Falle des gutgläubigen Erwerbs eingeschränkt sei. Damit bejaht das LG Köln die Möglichkeit eines gutgläubigen Zwischenerwerbs gem. § 161 Abs. 3 BGB i. V. m. § 16 Abs. 3 GmbHG.

Die „**mangelnde Berechtigung**“ des Veräußerers i. S. v. § 16 Abs. 3 S. 3 GmbHG ergebe sich daraus, dass der Bedingungseintritt zu einer absoluten Unwirksamkeit einer nachfolgenden Verfügung des Veräußerers führt. Daher erfordere es der Schutz des Erwerbers, auch bei aufschiebend bedingten Verfügungen die Zuordnung eines Widerspruchs zur Gesellschafterliste zuzulassen (dem LG Köln folgend: Herrler, DB 2009, 2272; Kamlah, GmbHR 2009, 841; König/Bormann, ZIP 2009, 1913; Schneider, NZG 2009, 1167; Vossius, notar 2009, 445; Wachter, DB 2009, 2168; kritisch Weigl, NZG 2009, 1173).

Fazit

Um das Risiko eines gutgläubigen Zwischenerwerbs gemäß § 16 Abs. 3 BGB i. V. m. § 16 Abs. 3 GmbHG auszuschließen, stellen sowohl

- ein **Vermerk in der Gesellschafterliste** (auch „Zwei-Listen“-Modell genannt) als auch

- die **Zuordnung eines Widerspruchs**

im Grundsatz geeignete Schutzmechanismen dar. Bis zu einer höchstrichterlichen Klärung, ob ein gutgläubiger Erwerb in der Konstellation der aufschiebend bedingten Abtretung überhaupt möglich ist (wie das LG Köln dies bereits bejaht), und wenn ja, welche Sicherungsinstrumente zulässig sind, erscheint es jedenfalls sinnvoll, die verschiedenen Gestaltungen mit den Beteiligten zu erörtern und ggf. bereits im Vertrag über die Anteilsabtretung die Grundlage für die Eintragung eines entsprechenden Vermerks bzw. für die Zuordnung eines Widerspruchs zur Liste zu schaffen. Die Verlautbarung der Verfügungsbeschränkung durch einen entsprechenden **Vermerk in der Gesellschafterliste** hat gegenüber dem Widerspruch den Vorteil der leichteren Handhabbarkeit. Hält das zuständige Registergericht das zunächst gewählte Sicherungsinstrument für unzulässig, kann auf das jeweils andere zurückgegriffen werden.

Aktuelles

Bevorstehende Änderungen im internationalen Erbrecht aufgrund der Europäischen Erbrechtsverordnung

Am 14.10.2009 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen **Vorschlag für eine Verordnung** (KOM (2009) 154) veröffentlicht, die die internationale Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Dokumenten auf dem Gebiet des Erbrechts regelt sowie die Schaffung eines europäischen Erbscheins vorsieht („Rom IV-VO“).

Einschneidende Änderungen für das deutsche Erbrecht ergeben sich daraus, dass die Verordnung die Anknüpfung des Erbstatuts an die Staatsangehörigkeit des Erblassers (Art. 25 Abs. 1 EGBGB) beseitigt und statt dessen eine Verweisung auf das am **letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers** geltende Recht vorsieht (Art. 16 des Vorschlags). Rück- und Weiterverweisungen wären unbeachtlich (Art. 26 des Vorschlags). Der Erblasser hat jedoch die Möglichkeit, durch **ausdrückliche Erklärung in Form einer Verfügung von Todes wegen** die gesamte Erbfolge dem Recht des Staates zu unterstellen, dem er angehört (Art. 17 des Vorschlags). Intertemporal wird sich die Verordnung auf alle Erbfälle erstrecken, die nach Inkrafttreten eingetreten sind. Eine vor Inkrafttreten getroffene Rechtswahl bleibt wirksam, soweit sie gem. Art. 17 des Vorschlags zulässig ist.

Bei Umsetzung dieses Entwurfs ergäbe sich künftig für die Erbfolge nach einem deutschen Staatsangehörigen, dass dieser nach einem ausländischen Recht beerbt wird, wenn er mit **letztem gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands** verstirbt. Er kann dies nur verhindern, indem er eine ausdrückliche Rechtswahl zugunsten seines deutschen Heimatrechts trifft. Ein Ausländer wird künftig **nach deutschem Recht beerbt** werden, wenn er mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland verstirbt.

Um spätere Überraschungen zu vermeiden, kann man erwägen, **bereits jetzt** in letztwillige Verfügungen eine **ausdrückliche Rechtswahlerklärung aufzunehmen**, die das (deutsche bzw. ausländische) Heimatrecht des Erblassers in Bezug auf den gesamten Nachlass für anwendbar

erklärt. In Anbetracht des Entwurfs ist unklar, ob eine auf deutsches unbewegliches Vermögen beschränkte Rechtswahl (Art. 25 Abs. 2 EGBGB) nach Inkrafttreten der Verordnung noch anerkannt werden wird, was bei künftigen Gestaltungen berücksichtigt werden kann.

Für Erbverträge ist in Art. 18 des Verordnungsvorschlags eine Regelung vorgesehen. Würde der europäische Gesetzgeber die Verordnung auch in dieser Hinsicht – wie im jetzigen Vorschlag vorgesehen – verabschieden, wäre die **Wirksamkeit von Erbverträgen** nach dem Recht des Staates zu beurteilen, das am Tag des Abschlusses des Erbvertrages auf die Erbfolge anwendbar gewesen wäre (d. h. gewöhnlicher Aufenthalt bei Vertragsschluss, nicht Staatsangehörigkeit). Nach der derzeitigen Entwurfsfassung würde auch diese Neuregelung für alle Erbfälle gelten, die nach Inkrafttreten der Verordnung eintreten (selbst bei Abschluss des Erbvertrags vor Inkrafttreten der Verordnung). Bei gewöhnlichem Aufenthalt deutscher Vertragsparteien im Ausland könnte vor diesem Hintergrund auch bei Erbverträgen unter Berücksichtigung des Einzelfalls eine Rechtswahl zum deutschen Recht erwägenswert sein, wenn die letztlich maßgebliche Verordnungsfassung in der jetzigen Form in Kraft treten sollte.

Genauer Inhalt und Zeitpunkt des Inkrafttretens der künftigen Verordnung sind derzeit allerdings noch nicht absehbar. Wenngleich die Verordnung offen lässt, wie der gewöhnliche Aufenthalt zu bestimmen ist, scheint über den Übergang zur Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers Einigkeit zu bestehen. Auch die Möglichkeit zur Wahl des Heimatrechts hat u. E. gute Aussichten, Gesetz zu werden. Diese Möglichkeit wird wegen der bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts und seiner Verlegung voraussehbaren Unsicherheiten als notwendige stabilisierende Funktion erforderlich sein. Dem Schutz der Pflichtteilsrechte ist dadurch Rechnung getragen worden, dass die in den ursprünglichen Vorschlägen vorgesehenen weitergehenden Rechtswahlmöglichkeiten zurückgenommen wurden.

Literaturhinweise

T. Keidel, FamFG, 16. Aufl., C. H. Beck Verlag, München 2009, 2318 Seiten, 139.– €

Bereits seit über 100 Jahren werden im „*Keidel*“ die Regelungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in bewährter Qualität erläutert. Der Kommentar hat sich bereits seit langem zu dem Standardwerk auf diesem Gebiet entwickelt. In nunmehr 16. Auflage behandelt der *Keidel* in ausführlicher Weise das am 1.9.2009 in Kraft getretene Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Sämtliche, auch bereits vor Inkrafttreten des FamFG erfolgten Gesetzesänderungen sind berücksichtigt. Diejenigen Normen der ZPO, auf die das neue FamFG verweist, sind im Kontext mit der Verweisungsnorm kommentiert, wodurch die Arbeit erheblich erleichtert wird. Die Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Neuregelungen erfolgt durchwegs sowohl in wissenschaftlich fundierter als auch in praxisorientierter Weise, wobei Rechtsprechung und Literatur bis Juli 2009 eingearbeitet sind. Lediglich an wenigen Stellen hätte man sich eine breitere Darstellung des Meinungsspektrums gewünscht, so etwa bei der Frage der formellen Rechtskraft bei fehlender

Bekanntgabe einer erstinstanzlichen Entscheidung an einen materiell Rechtsbetroffenen oder im Hinblick auf die Erforderlichkeit des Nachweises der nicht eingelegten Sprungrechtsbeschwerde. Im Übrigen werden jedoch die aktuellen Praxisprobleme gründlich und anschaulich erörtert, so dass auch die **Neuaufgabe des Keidel uneingeschränkt zur Anschaffung zu empfehlen** ist.

Notarassessor Sebastian Herrler

H. Prütting/T. Helms, FamFG, Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln 2009, 2750 Seiten, 129.– €

Die Erstauflage des Kommentars von *Prütting/Helms* überzeugt durch **detaillierte und zugleich innovative Erläuterungen** der Vorschriften des am 1.9.2009 in Kraft getretenen Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG). In dem Werk wird das neue Recht ausführlich erörtert, wobei ein Schwerpunkt auf den Informationsbedürfnissen der Praxis liegt. Rechtsprechung und Literatur sind bis Juli 2009 eingearbeitet. Die Problematik des „vergessenen Beteiligten“ im Hinblick auf den Lauf der Beschwerdefrist und den Eintritt der Rechtskraft der Genehmigungsentscheidung wird zwar i. E. zutreffend, allerdings ohne ausführliche Auseinandersetzung mit dem Meinungsstand in der Literatur dargestellt. Insgesamt handelt es sich gleichwohl um ein überaus gelungenes Werk, welches beste Voraussetzungen dafür bietet, neben dem *Keidel* ebenfalls ein Standardkommentar zum FamFG zu werden, und dessen **Anschaffung jedem Notar uneingeschränkt zu empfehlen** ist.

Notarassessor Sebastian Herrler

H. Wicke, Einführung in das Recht der Hauptversammlung, das Recht der Sacheinlagen und das Freigabeverfahren nach dem ARUG, C. H. Beck Verlag, München 2009, 509 Seiten, 68.– €

Bereits nach Inkrafttreten des MoMiG zum 1.11.2008 veröffentlichte *Wicke* als erster in Form eines Handkommentars eine richtungsweisende Kommentierung sämtlicher Vorschriften des (reformierten) GmbH-Gesetzes. Mit vergleichbarer Schnelligkeit – diesmal aber lediglich in Gestalt eines Kompendiums zu den Gesetzgebungsmaterialien – gibt er der Praxis jetzt eine zusammenfassende Darstellung der zum 1.9.2009 bzw. 1.11.2009 in Kraft getretenen Neuerungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) an die Hand. Auf ca. 509 Seiten kann sich der Leser mit der neuen Rechtslage vertraut machen. Ca. 70 Seiten hiervon (Teil 1) bestehen aus einer selbst verfassten Einführung in das neue Aktienrecht, in der u. a. die gesetzgeberischen Hintergründe beleuchtet und der bisherige Meinungsstand zu den jeweiligen Sachbereichen erörtert werden (Ziele und Hintergründe der Reform, Hauptversammlung, Sacheinlagerecht und Freigabeverfahren). In den sich anschließenden Teilen 2 bis 7 sind dann auf über 400 Seiten die maßgeblichen Materialien – insbesondere der Text der Aktionärsrechterichtlinie, die Neufassung des AktG, eine Synopse zum FamFG bzw. FGG/BGB (Auszug) sowie der Referenten- und Regierungsentwurf zum ARUG

– abgedruckt. Insgesamt liefert *Wicke* allen Aktienrechtlern eine in Buchform gegossene Kompilation der wesentlichen Dokumente des Gesetzgebungsverfahrens zum ARUG mit **instruktivem Einführungsteil und aufschlussreichen Gesetzessynopsen.**

Notarassessor PD Dr. Christoph Reymann

W. Arens, Steuer- und Gestaltungsfragen bei Abfindung von Unterhaltsansprüchen, MittBayNot 2009, 282

N. Bardenhewer, Das Erbschaftsteuerreformgesetz und seine Auswirkungen auf die notarielle Praxis, RNotZ 2009, 293

F. Berger, Zur Zulässigkeit von Wegzugsklauseln in Überlassungsverträgen, ZNotP 2009, 263

R. Bork, Neues zur Wirksamkeit von Unterwerfungsklauseln?, ZIP 2009, 1261

I. Diemon-Wies/S. Graiche, Vergabefremde Aspekte – Handhabung bei der Ausschreibung gem. § 97 IV GWB, NZBau 2009, 409

M. Gabriel, Die Vergaberechtsreform 2009 und die Neufassung des vierten Teils des GWB, NJW 2009, 2011

B. Heßeler, Der „Ausländer als Geschäftsführer“ – das Ende der Diskussion durch das MoMiG?!, GmbHR 2009, 759

M. Ivo, Die Vererbung von GmbH-Geschäftsanteilen nach Inkrafttreten des MoMiG, ZEV 2009, 333

H. Jacobsen, Die grunderwerbsteuerliche Gestaltung von Umstrukturierungen mit GmbH-Anteilen, GmbHR 2009, 690

M. Leitzen, Die GmbH mit Verwaltungssitz im Ausland, NZG 2009, 728

M. Leitzen, Abfindungsklauseln bei Personengesellschaften und GmbHs – Aktuelle Entwicklungen und Auswirkungen der Erbschaftsteuerreform, RNotZ 2009, 315

J. Mahlmann, Die Vertretung Minderjähriger in einer Erbengemeinschaft bei der Veräußerung von Nachlassgegenständen, ZEV 2009, 320

S. Meyer, Das Irreführungsverbot im Firmenrecht, ZNotP 2009, 250

C. Münch, Die Reform des Zugewinnausgleichsrechts, Mitt-BayNot 2009, 261

K. Muscheler, Entlassung des Testamentsvollstreckers und letztwillige Schiedsklausel, ZEV 2009, 317

W. Pintens, Ehegüterstände in Europa, ZEuP 2009, 268

C. Reithmann, Mitwirkung des ausländischen Notars bei der Geschäftsanteilsabtretung nach dem MoMiG. Form des Verpflichtungs- und des Verfügungsgeschäfts, GmbHR 2009, 699

T. Renner, Vollmacht und Untervollmacht bei der Vorsorgevollmacht – Gibt es dazu noch etwas zu sagen?, NotBZ 2009, 207

C. Riedel, Bewertung von Kapitalgesellschaftsanteilen für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer, GmbHR 2009, 743

D. Schäuble, Die Erbscheinserteilung in internationalen Erbfällen nach neuer Rechtslage, ZErB 2009, 200

H. Schmidt, Kommissionsentwurf für eine neue Kostenordnung – Überblick über die wesentlichen Änderungen, soweit Notare davon betroffen sind, JurBüro 2009, 286

E. Stöber, Das neue Verfahren in Abstammungssachen nach dem FamFG, FamRZ 2009, 923

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notarassessor Sebastian Herrler, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfargasse 9, 97070 Würzburg